



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 06/2024 vom 23.02.2024

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Bauleitplanung der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Bahrenborstel 134. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Bahrenborstel Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2024	5
Innenbereichssatzung Ortsteil Holzhausen	7
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	9
Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2024	9
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2024	11
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	13
Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2024	13
Bebauungsplan Nr. 9 „Steyerberger Straße“ – 12. Änderung	15
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2024	19
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2024	21
Bekanntmachungen anderer Stellen	23

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Bahrenborstel
134. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften in Bahrenborstel
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB**

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Bahrenborstel beabsichtigen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Gewerbegebiet Bahrenborstel zu schaffen.

Lage des Plangebietes

Der etwa 3,6 ha große Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage Bahrenborstel, westlich der Holzhauser Straße (L 349). Er umfasst das Flurstück 91/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bahrenborstel.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.





Die Entwürfe der 134. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie bereits vorliegende, verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen stehen in der Zeit vom

04.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024

auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf (www.kirchdorf.de) unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung oder können während der Sprechzeiten in Zimmer 17 im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Während dieser Frist kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen können auf elektronischem Weg (per E-Mail: bauamt@kirchdorf.de oder per Fax: 04273 / 88 88) oder schriftlich eingereicht oder im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf während der Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht während der Auslegung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten stehen Ihnen unter <https://www.kirchdorf.de/datenschutz> zur Verfügung.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Holzhauser Straße“ bzw. zur 134. Flächennutzungsplanänderung liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

- Gutachten und Untersuchungen
 - Umweltbericht zum Bebauungsplan / zur Flächennutzungsplanänderung
 - Artenschutzbeitrag



- Ergebnis Brutvogelkartierung
 - Schalltechnische Beurteilung
 - Wasserwirtschaftliche Vorplanung inkl. Versickerungsnachweis
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB:
- Landkreis Diepholz, Schreiben vom 13.06.2023: Hinweise auf naturschutzrechtliche und -fachliche Anforderungen, Kompensationsmaßnahmen, Oberflächenentwässerung, Denkmalschutz
 - Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 24.05.2023: Hinweise zur verkehrlichen Erschließung
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Schreiben vom 02.06.2023: Hinweise auf Emissionskontingente
 - Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, Schreiben vom 06.06.2023: Hinweise zur Oberflächenentwässerung
 - Wasserversorgung Sulinger Land, Schreiben vom 07.06.2023: Hinweise zur Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung

Stellungnahmen, Hinweise und Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern zur o.g. Bauleitplanung wurden im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

In den Begründungen mit Umweltbericht und den genannten Anlagen und Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen enthalten und damit verfügbar:

- **Schutzgut Mensch:** Während der Bauphase: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterung, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Beeinträchtigung durch Schallemissionen und Verkehrslärm
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung, direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation, betriebsbedingte akustische und optische Störreize
- **Schutzgut Fläche:** Inanspruchnahme unversiegelter Flächen
- **Schutzgut Boden:** Verlust aller Bodenfunktionen
- **Schutzgut Wasser:** mögliche Beeinträchtigung durch eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwasser während der Bauphase, Verlust von Infiltrationsraum.
- **Schutzgut Klima, Luft:** Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- **Schutzgut Landschaft:** Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes

Kirchdorf, 19.02.2024

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh



Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 05.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.726.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.059.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.679.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.929.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	553.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.683.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.482.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 446.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Bahrenborstel

Bahrenborstel, den 05.12.2023

.....
(Stelloh)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 31.01.2024 (Az.: V-30/2024/00085) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.02.2024

Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

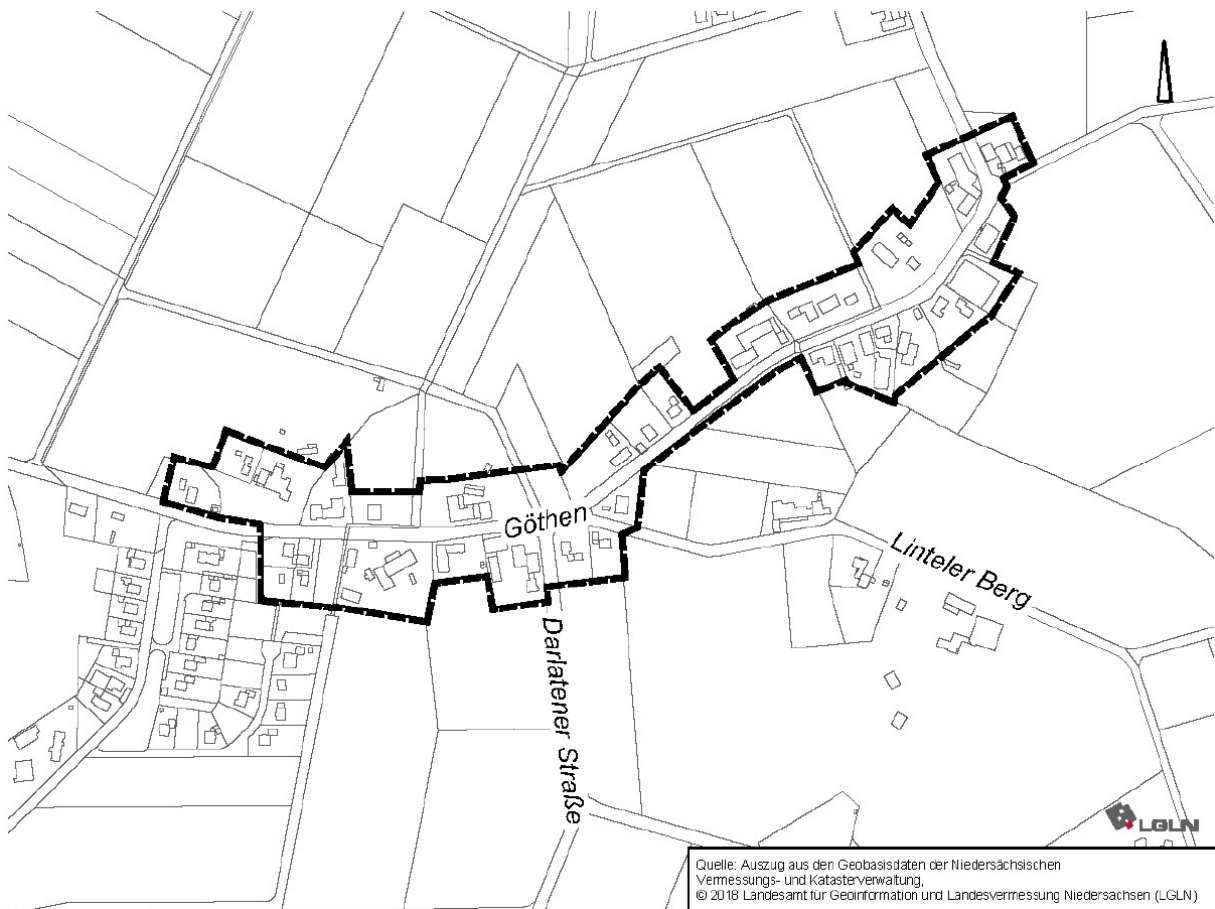
Innenbereichssatzung Ortsteil Holzhausen

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 die Innenbereichssatzung Ortsteil Holzhausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung umfasst die Bebauung nördlich und südlich der Straße Göthen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Flächen südlich der Straße Göthen und eine Waldfläche nördlich der Straße Göthen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.





Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Ortsteil Holzhausen in Kraft. Die Satzung nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist die Satzung mit Begründung im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 05.02.2024

Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh



Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.191.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.598.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.127.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.451.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	70.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	142.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.197.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.893.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 521.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Barenburg

Barenburg, den 29.11.2023

.....
(Röper)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 01.02.2024 (Az.: V-30/2024/00087) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.02.2024

Gemeinde Barenburg
(Röper)
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	344.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	358.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	354.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	204.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	110.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	545.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	464.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 56.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Freistatt

Freistatt, den 07.12.2023

.....

(Cording)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 01.02.2024 (Az.: V-30/2024/00088) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.02.2024

Gemeinde Freistatt

(Cording)

Bürgermeister

**Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf****Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.739.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.362.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.623.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.963.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.377.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.307.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.000.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.270.500,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.603.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Kirchdorf

Kirchdorf, den 14.12.2023

.....
(Könemann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 01.02.2024 (Az.: V-30/2024/00089) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.02.2024

Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 9 „Steyerberger Straße“ – 12. Änderung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 „Steyerberger Straße“ – 12. Änderung als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt im Siedlungsbereich der Gemeinde Kirchdorf östlich der Straße „Unter den Hestern“. In der Flur 11 der Gemarkung Kirchdorf umfasst das 0,16 ha große Plangebiet einen Teilbereich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 37/11.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.





Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 9 „Steyerberger Straße“ – 12. Änderung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 12.02.2024

Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Könemann



Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.055.500,00	0,00	0,00	2.055.500,00
ordentliche Aufwendungen	2.620.800,00	0,00	0,00	2.620.800,00
außerordentliche Erträge	2.200,00	0,00	0,00	2.200,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.003.400,00	0,00	0,00	2.003.400,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.456.800,00	0,00	0,00	2.456.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.700,00	0,00	0,00	5.700,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	428.000,00	0,00	0,00	428.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	400.000,00	0,00	400.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.009.100,00	400.000,00	0,00	2.409.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.884.800,00	0,00	0,00	2.884.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 400.000,00 € erhöht und damit auf 400.000,00 € neu festgesetzt.



§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 19.12.2022 werden nicht geändert.

Varrel, den 19.12.2023

.....
(Wöltje)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der in § 2 neu festgesetzte Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 400.000 € durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 02.02.2024 (Az.: V-30/2022/00821) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.02.2024

Gemeinde Varrel
(Wöltje)
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.241.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.350.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.187.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.187.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.279.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.187.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 364.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Varrel

Varrel, den 19.12.2023

.....

(Wöltje)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 02.02.2024 (Az.: V-30/2024/00090) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.02.2024

Gemeinde Varrel
(Wöltje)
Bürgermeister

**Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck****Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.203.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.129.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.104.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	997.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.153.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.008.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Wehrbleck

Wehrbleck, den 13.12.2023

.....
(Kellermann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 31.01.2024 (Az.: V-30/2024/00091) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.02.2024

Gemeinde Wehrbleck
(Kellermann)
Bürgermeister



Bekanntmachungen anderer Stellen

—